

## ALLGEMEINE VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. VERTRÄGE

- 1.1 Jeder Vertrag, den die SCHOELLER-BLECKMANN EDELSTAHLROHR GmbH (im Folgenden „VERKÄUFER“ oder „SBER“ genannt) mit einem ihrer Käufer (im Folgenden „KÄUFER“ genannt) ihrer Waren bzw. Abnehmer ihrer Dienstleistungen abschließt, unterliegt ausschließlich diesen Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 1.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen und anderen Einkaufsbedingungen des KÄUFERS haben stets die hier festgelegten Bedingungen Vorrang, sofern nicht vorher anders vom VERKÄUFER schriftlich bestätigt.
- 1.3 Die Angebote des VERKÄUFERS werden erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Vereinbarungen, Zusagen und Erklärungen aller Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Jeder Verzicht auf die Schriftform bedarf der Schriftform.
- 1.4 Mengenabweichungen außerhalb der Standardtoleranzen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung in der jeweiligen Bestellung. Für die Rechnungsbeträge sind die Mengen verbindlich, die durch die vom VERKÄUFER durchgeführte geeichte Messung ermittelt werden.
- 1.5 Eine Stornierung, Aussetzung oder Verschiebung des Liefertermins ist nur nach Vereinbarung zwischen VERKÄUFER und KÄUFER möglich.
- 1.6 Im Falle einer Stornierung wird der VERKÄUFER auf der Grundlage des Wertes der unfertigen und fertigen Erzeugnisse entschädigt und ist berechtigt, dem KÄUFER folgende Stornogebühren in Rechnung zu stellen:
  - 20 % des Wertes des stornierten Anteils, wenn die Stornierung 15 Wochen vor Produktionsbeginn erfolgt;
  - 60 % des Wertes des stornierten Anteils, wenn die Stornierung 14 - 8 Wochen vor Produktionsbeginn erfolgt;
  - 100 % des Wertes des stornierten Anteils, wenn die Stornierung 7 - 0 Wochen vor Produktionsbeginn erfolgt oder wenn das Material bereits in Bearbeitung ist.

„Produktionsbeginn“ ist bei Beginn der Herstellung von Luppen („hollows“, „mother tubes“).

- 1.7 Im Falle einer **Aussetzung** oder **Verschiebung** des Liefertermins durch den KÄUFER um mehr als 30 Tage über den ursprünglichen Liefertermin hinaus ist der VERKÄUFER berechtigt, die verpackten fertigen Produkte ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen und dem KÄUFER EIN PROZENT (1 %) des Wertes der bestellten Ware pro Monat als Lagerkosten in Rechnung zu stellen.
- 1.8 Es gelten die INCOTERMS in der jeweils letzten gültigen Fassung, soweit sie in der Auftragsbestätigung angegeben sind.

### 2. ABNAHME UND LIEFERUNG

- 2.1 Die Liefer- und sonstigen Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch den VERKÄUFER. Ungeachtet dessen hat eine allfällig vorgesehene Vorbesprechung („Pre-Production Meeting“ oder PPM) in der der Auftragsbestätigung nachfolgenden Kalenderwoche stattzufinden. Andernfalls haftet der VERKÄUFER nicht für eine darauffolgende Verzögerung der Lieferung.
- 2.2 Teillieferungen sind zulässig.
- 2.3 Die Lieferverpflichtung des VERKÄUFERS gilt auch dann als erfüllt, wenn dem KÄUFER mitgeteilt wird, dass die Sendung vorbereitet wird oder angenommen wurde, auch wenn die Ware aus Gründen, die nicht dem VERKÄUFER zuzuschreiben sind, nicht rechtzeitig angenommen, abgeholt oder versandt wird.
- 2.4 Im Falle eines Annahmeverzuges behält sich der VERKÄUFER das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten. Ist dieser Verzug durch den KÄUFER oder die von ihm zur Erfüllung der Verpflichtungen beschäftigten Personen schuldhaft verursacht, hat der KÄUFER den VERKÄUFER von allen Schäden und Verlusten (einschließlich Folgeschäden und Gewinnverlust) freizustellen.
- 2.5 Gerät der KÄUFER in Annahmeverzug oder wird der betreffende Auftrag im Falle eines Rahmenvertrages nicht innerhalb von VIERZEHN (14) Kalendertagen nach dem vereinbarten Bestelldatum angenommen, so ist der VERKÄUFER berechtigt, die Ware nach seinem Ermessen entweder auf Gefahr und Kosten des KÄUFERS zu versenden oder zu lagern, wobei alle Lager- und Finanzkosten zu Lasten des KÄUFERS gehen.
- 2.6 Zu diesem Zeitpunkt gilt die Ware in jeder Hinsicht als vertragsgemäß geliefert und die Gefahr geht auf den KÄUFER über, sofern sie nicht bereits übertragen wurde. Der KÄUFER muss unverzüglich die entsprechenden Zahlungen, die im Falle einer Lieferung fällig sind oder die durch die Lieferung selbst verursacht werden, leisten.

### 3. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG

- 3.1 Sofern nichts anderes bewiesen ist, gelten alle Waren als unter ordnungsgemäßen Bedingungen versandt und Schäden nicht als während des Transports entstanden. Ist der Schaden gemäß dem anwendbaren INCOTERM im Risikobereich des VERKÄUFERS eingetreten, so hat der KÄUFER die Rechte des VERKÄUFERS gegenüber dem Spediteur oder seinem Transportversicherer geltend zu machen. Andernfalls verliert er die etwaigen Ansprüche gegenüber dem VERKÄUFER.
- 3.2 Bei Verlust, Beschädigung oder Verwechslung ist der KÄUFER verpflichtet, unverzüglich die für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Lieferung der Ware erforderliche offizielle Bestätigung vorzunehmen und an den VERKÄUFER weiterzugeben.

### 4. PREIS UND ZAHLUNG

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto, ohne Steuern, Zölle, Gebühren, Abgaben etc. Für inländische Lieferungen und Leistungen innerhalb von Österreich wird die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) in der jeweils gültigen Höhe gesondert berechnet.
- 4.2 Der vereinbarte Zahlungsort ist das Gebiet des VERKÄUFERS und wird in der Auftragsbestätigung als solcher ausgewiesen. Die Zahlung erfolgt als Überweisung und ist für den VERKÄUFER kostenlos. Aufrechnung oder

Zurückbehaltungen im Zusammenhang mit geltend gemachten Gegenansprüchen sind ausgeschlossen. Ist nach Fälligkeit einer Rechnung noch eine Gegenforderung strittig, kann vom VERKÄUFER eine Gutschrift ausgestellt werden, bis die Angelegenheit geklärt ist. Der VERKÄUFER lässt keine vom KÄUFER vorgenommenen Rechnungsrabatte zu.

- 4.3 Der KÄUFER hat die Zahlung innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Frist zu leisten.
- 4.4 Bei Zahlungsverzug der Rechnungen werden dem KÄUFER ungeachtet weiterer Rechtsfolgen Verzugszinsen und weitere anfallende Gebühren berechnet. Es wird vereinbart, dass Verzugszinsen in Höhe von SECHS PROZENT (6 %) über dem jeweils zum Zeitpunkt des Zahlungsverzugs gültigen 3-Monats-EURIBOR anfallen.  
Darüber kann der VERKÄUFER, wenn noch ausstehende Lieferungen in Rechnung zu stellen sind, diese zurückzuhalten, bis die Zahlung der ausstehenden Rechnungen zuzüglich der ggf. aufgelaufenen Zinsen durch den KÄUFER erfolgt ist.
- 4.5 Die Ware bleibt Eigentum des VERKÄUFERS bis die vollständige Zahlung des Kaufpreises (einschließlich Zinsen und Gebühren) erfolgt ist.
- 4.6 Der KÄUFER verpflichtet sich, die dem VERKÄUFER entstehenden Bußgelder und Inkassoauslagen bei Nichterfüllung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des KÄUFERS zu erstatten.
- 4.7 Kommt der KÄUFER seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der VERKÄUFER berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

## 5. STEUERN

Alle Steuern, die der VERKÄUFER im Zusammenhang mit dem Verkauf, Kauf, der Lieferung, Lagerung, Verarbeitung, Verwendung, dem Verbrauch oder dem Transport des hierin enthaltenen Materials zu zahlen oder zu erheben hat, gehen zu Lasten des KÄUFERS, und der KÄUFER hat den Betrag unverzüglich an den VERKÄUFER zu zahlen. Wann immer Quellensteuern vom oder im Namen des VERKÄUFERS zu zahlen sind, hat der KÄUFER diese Beträge rechtzeitig an die zuständige Regierungsbehörde zu zahlen, und der KÄUFER muss danach so schnell wie möglich Unterlagen übermitteln, die die Zahlung ausreichend belegen, wie z. B. Quellensteuerbelege oder andere Unterlagen, die vom VERKÄUFER billigerweise angefordert werden.

## 6. PRÜF- UND MELDEPFLICHT VON MÄNGELN

- 6.1 Der KÄUFER hat die Lieferungen des VERKÄUFERS unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen und zu untersuchen und den VERKÄUFER spätestens in der folgenden Kalenderwoche schriftlich über etwaige Beanstandungen, insbesondere Abweichungen von der Bestellung, zu informieren. Dies gilt für Sachmängel, Minderlieferungen und/oder abweichende Lieferungen.
- 6.2 Versteckte Mängel sowie sonstige Abweichungen von der Auftragsbestätigung, die nicht sofort erkennbar sind, müssen in jedem Fall innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Lieferung (der Ware) rechtlich geltend gemacht werden.
- 6.3 Bei Verletzung der Prüf- und Beanstandungspflicht von Mängeln oder bei Verletzung der Geltendmachung innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Lieferung sind alle gesetzlichen Ansprüche und Schadensersatzansprüche des KÄUFERS aufgrund einer etwaigen Abweichung der Lieferung von der Bestellung ausgeschlossen.

## 7. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE

- 7.1 Sofern bei der Lieferung nicht anders nachgewiesen, gilt die Ware als vertragsgemäß und gebrauchstauglich geliefert. Die Gewährleistungsfrist oder die Frist für eine individuell vereinbarte Garantie beträgt nicht mehr als ZWÖLF (12) Monate ab Lieferung der Ware.
- 7.2 Bei Mängeln, die einwandfrei nachgewiesen werden und die Verwendbarkeit der Ware ausschließen, übernimmt der VERKÄUFER die Gewährleistung insofern, als er - nach seinem Ermessen - entweder
  - a) die Ware zum berechneten Preis zurücknimmt, oder
  - b) den Mangel beseitigt, oder
  - c) die Ware kostenlos durch eine neue, die der Bestellung entspricht, ersetzt.

Die reklamierte Ware ist auf Verlangen oder nach Aufforderung zur Genehmigung durch den VERKÄUFER zurückzusenden.

- 7.3 Darüberhinausgehende Gewährleistungsansprüche (wie in Punkt 7.1 und 7.2 beschrieben) sind ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 7.4 Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Waren,
  - a) die nach der Lieferung so verarbeitet werden, dass die Eigenschaften des Materials beeinträchtigt werden können (z. B. Wärmebehandlung, ungenaues Schweißen, Biegen, Beschichten), und/oder
  - b) wenn nach Lieferung Materialverbesserungen vorgenommen werden, wobei als wesentliche Verbesserungen solche sind, die sich aus Prüfungen und Dokumentationen ergeben und die nicht vorher schriftlich vom VERKÄUFER akzeptiert wurden.

## 8. HÖHERE GEWALT

- 8.1 Ereignisse höherer Gewalt und andere Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs des VERKÄUFERS liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen sowie Engpässe bei der Versorgung der Werke mit Energie, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Naturereignisse und weitere Produktions- und Lieferhindernisse schließen Schadensersatzansprüche des KÄUFERS aus und berechtigen den VERKÄUFER entweder zur Verlängerung der Lieferfrist oder zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag.
- 8.2 Höhere Gewalt umfasst ferner Streiks, Aussperrungen, internationale Wirtschaftsblockaden, Handelsverbote in Ländern, in denen eine der Parteien Geschäfte tätigt, und weitere Umstände, die die Lieferung wesentlich erschweren oder sogar unmöglich machen, wobei es unerheblich ist, ob sie dem VERKÄUFER oder einem seiner Unterlieferanten eintreten.
- 8.3 Der VERKÄUFER verpflichtet sich, den KÄUFER unverzüglich über den Eintritt und die Beendigung solcher Lieferhindernisse zu informieren.

- 8.4 Im Falle eines berechtigten Rücktritts des KÄUFERS aufgrund höherer Gewalt oder ähnlicher Lieferhindernisse werden die vom VERKÄUFER anfallenden Kosten und Gebühren von beiden Vertragsparteien je zur Hälfte getragen.
- 8.5 Wenn sich die Umstände, unter denen der Vertrag abgeschlossen wurde, so wesentlich geändert haben, dass zu Recht davon ausgegangen werden kann, dass der Abschluss unter den geänderten Umständen überhaupt nicht oder zumindest zu anderen Bedingungen stattgefunden hätte, ist der VERKÄUFER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Änderung der Vertragsbestimmungen zu verlangen, z. B. die Zahlung in einer anderen Währung, eine Änderung der Liefermodalitäten o. a., um den geänderten Umständen Rechnung zu tragen.
- 8.6 Die Änderung der Umstände kann auch mit erheblichen Änderungen der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen des KÄUFERS gerechtfertigt werden.

## **9. HAFTUNG**

- 9.1 Alle Schadensersatzansprüche (insbesondere solche für Folgeschäden) gegen den VERKÄUFER oder die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen beschäftigten Personen sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des VERKÄUFERS beruhen.
- 9.2 Der KÄUFER hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- 9.3 Der KÄUFER verzichtet auf etwaige Regressansprüche, die sich aus eigener Haftung gegen den VERKÄUFER ergeben können. Der KÄUFER verpflichtet sich, Schadens- und Regressansprüche sowie die Herausgabepflicht im Falle der Weiterveräußerung der Ware an seine KÄUFER zu übertragen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung stellt der KÄUFER den VERKÄUFER von allen hierdurch verursachten Ansprüchen Dritter sowie von Klagen frei. Ungeachtet dessen verpflichtet sich der KÄUFER, eine Vereinbarung mit dem Endverbraucher zu treffen, aufgrund derer der VERKÄUFER von Anfang an gegenüber dem Endverbraucher einbezogen werden könnte, um gegebenenfalls eine angemessene und wirksame Lösung zu finden. Der KÄUFER haftet in vollem Umfang, wenn diese Klausel nicht eingehalten wird.
- 9.4 Schadenersatz- und Regressansprüche müssen innerhalb von ZWÖLF (12) MONATEN (nicht verarbeitetes Material) nach Lieferung der Ware gegen den VERKÄUFER geltend gemacht werden. Andernfalls verlieren sie ihre Gültigkeit. Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen oder sonstige gesetzliche vorgeschriebene Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9.5 Die Gesamthaftung des VERKÄUFERS, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf maximal 100 % des Warenwertes der einzelnen schadensverursachenden Lieferungen beschränkt (unter Ausschluss der Zuschläge für Versand, Verpackung, Lagerung und Zoll). Diese Beschränkung der Gesamthaftung umfasst auch den Ersatz von Auslagen, Gewährleistungsansprüche oder individuell vereinbarte Garantien. Ansprüche nach zwingenden gesetzlichen Produkthaftungsbestimmungen oder sonstige gesetzliche vorgeschriebene Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 9.6 Der VERKÄUFER ist nicht verantwortlich für die Verarbeitung der Ware nach der Lieferung, die die Eigenschaften des Materials beeinträchtigen kann (z. B. Wärmebehandlung, ungenaues Schweißen, Biegen, Beschichtung u. a.).
- 9.7 Der VERKÄUFER ist in keinem Fall verantwortlich für die Folgen von Materialverbesserungen - wie oben in Punkt 7.4.b definiert -, wenn sie nicht vorher schriftlich vom VERKÄUFER genehmigt wurden.

## **10. SCHADLOSHALTUNG**

Machen Dritte gegen den VERKÄUFER einen Anspruch geltend, der direkt oder indirekt auf Handlungen und/oder Unterlassungen des KÄUFERS (oder seiner Subunternehmer oder anderer ihm zuzurechnender Personen) zurückzuführen ist, so hat der KÄUFER den VERKÄUFER von allen Verlusten, Ansprüchen, Schäden oder Haftungen freizustellen und entsprechend schadlos zu halten.

Im Falle einer solchen Forderung ist der KÄUFER auch verpflichtet, dem VERKÄUFER alle notwendigen Informationen und Unterstützung zur Abwehr solcher Ansprüche zur Verfügung zu stellen.

## **11. SCHUTZRECHTE, ZEICHNUNGEN, MUSTER**

- 11.1 Werden durch die Verwendung von Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Hilfsmitteln des KÄUFERS oder durch die Ausführung von Bestimmungen über die Qualität oder anderer Eigenschaften oder von ähnlichen Bestimmungen des KÄUFERS, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter (insbesondere Patente, Marken oder Muster) verletzt, muss der KÄUFER den VERKÄUFER für alle daraus resultierenden Kosten entschädigen und den VERKÄUFER von rechtlichen Schritten freistellen.
- 11.2 Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster und dergleichen ist die Haftung des VERKÄUFERS bei Unfällen und leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit ist vom KÄUFER nachzuweisen. Versicherungen werden vom VERKÄUFER nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Kosten des KÄUFERS abgeschlossen.

## **12. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 12.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der Zinsen und der Nebenkosten bleibt die Ware Eigentum des VERKÄUFERS. Der KÄUFER hat den VERKÄUFER unverzüglich von einer Beschlagnahme oder einer anderen Inanspruchnahme der Ware durch Dritte zu benachrichtigen und auf eigene Kosten alle gesetzlich erforderlichen Maßnahmen gegen die Verletzung von Eigentumsrechten des VERKÄUFERS zu ergreifen.
- 12.2 Ein Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des VERKÄUFERS und nur gegen Barzahlung oder Übertragung der Eigentumsrechte auf den Erwerber zulässig.
- 12.3 Alle Ansprüche und Rechte aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, der Verschmelzung oder der sonstigen Verwertung der Vorbehaltsware sowie etwaige Ansprüche aus einer Beschädigung oder Verwertung der Vorbehaltsware werden bereits im Voraus vom KÄUFER an den VERKÄUFER abgetreten und müssen außerdem von ihm in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise dokumentiert werden. Der KÄUFER wird die eingezogenen Beträge unverzüglich an den VERKÄUFER auszahlen oder bis dahin getrennt im Namen des VERKÄUFERS aufbewahren.
- 12.4 Soweit dies möglich ist und nach dem jeweils anwendbaren Recht, wird vereinbart, dass der Eigentumsvorbehalt

unabhängig von einer etwaigen Verarbeitung oder Veräußerung aufrechterhalten wird, sofern nicht alle Forderungen, auch aus anderen Geschäften des VERKÄUFERS, gegen diesen Kunden erfüllt werden.

### **13. AUSFUHRVORSCHRIFTEN UND -KONTROLLEN**

- 13.1 Produkte, die der KÄUFER vom VERKÄUFER erhalten hat, dürfen nicht direkt oder indirekt in einer Weise verwendet, weiterverkauft, umgeleitet, übertragen oder anderweitig ausgeführt werden, die gegen eine der geltenden Ausfuhrvorschriften und -kontrollen verstößt.
- 13.2 Der KÄUFER verpflichtet sich, diese Vorschriften und Kontrollen einzuhalten und den VERKÄUFER im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschriften und Kontrollen schadlos zu halten.

### **14. DATENSCHUTZ**

- 14.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679) einzuhalten und alle notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der von ihnen gespeicherten Daten zu ergreifen.
- 14.2 Der KÄUFER wird darüber informiert, dass der VERKÄUFER personenbezogene Daten verarbeitet, die für die Anbahnung und Abwicklung von Vertragsverhältnissen und die Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen erforderlich sind, und diese an alle Konzerngesellschaften der Tubacex-Gruppe oder an Dritte weiterleitet, die an der Erfüllung des Vertrages beteiligt sind, soweit dies zur Erreichung der genannten Ziele erforderlich ist. Die Empfänger dieser Daten können sich auch in Ländern mit einem niedrigeren Datenschutzniveau befinden.
- 14.3 Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie unter <https://www.sber.co.at/dataprotection/> („Datenschutzmitteilung für Kunden und Lieferanten“).

### **15. COMPLIANCE / VERHALTENSREGELN**

- 15.1 Die Vertragsparteien bestätigen, die folgenden Grundsätze und Praktiken einzuhalten:
- Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften;
  - Achtung der Menschenwürde, der persönlichen Freiheiten, der Gleichbehandlung (keine Diskriminierung); Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und illegaler Beschäftigung; Versammlungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Einhaltung von Mindestlöhnen und Arbeitszeitvorschriften; Gewährleistung sicherer Arbeitsbedingungen;
  - Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung, Verbot der direkten oder indirekten Annahme von Vorteilen für sich selbst oder Dritte, Verbot des Angebots oder der Beschaffung von direkten oder indirekten Vorteilen;
  - Einhaltung der Handelskontrolle und der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche;
  - Unterlassung wettbewerbswidriger Praktiken;
  - Einhaltung von Sozial- und Umweltgesetzen und -vorschriften; Einhaltung der „Konfliktmineral“-Verordnungen (d. h., dass sichergestellt ist, dass alle Waren und Materialien aus rechtmäßigen und ethischen Quellen bezogen werden);
  - präzise und vollständige Erfassung aller Geschäftsvorfälle in den Büchern und Aufzeichnungen der Gesellschaft und
  - Einhaltung der Informationssicherheit und der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften.
- 15.2 Der KÄUFER wendet Regeln für die Einhaltung gemäß diesem Punkt 16 an und überprüft angemessen seine eigene Einhaltung und die seiner Lieferanten und Subunternehmer.
- 15.3 Der VERKÄUFER behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltensregeln nach vorheriger Ankündigung, auch in den Räumlichkeiten des KÄUFERS, in angemessenem Umfang zu überprüfen, wobei er die berechtigten Interessen des KÄUFERS wahren wird. Verstößt der Auftragnehmer gegen eine der Bestimmungen der Verhaltensregeln dieses Punktes 15, so ist der VERKÄUFER berechtigt, alle Verträge und Vereinbarungen mit dem KÄUFER (einschließlich der noch nicht angenommenen Aufträge und Angebote) ohne Nachfrist zu kündigen und Ersatz für daraus resultierenden Schaden zu verlangen.

### **16. RÜCKTRITTS- UND KÜNDIGUNGSRECHTE**

- 16.1 Neben den individuell vereinbarten Rücktrittsrechten behält sich der VERKÄUFER ausdrücklich seine gesetzlich oder vertraglich geregelten Rechte vor, von einzelnen Geschäften oder dauerhaften Lieferbeziehungen zurückzutreten oder diese zu beenden. Darüber hinaus behält sich der VERKÄUFER ausdrücklich das Recht vor, ausdrücklich vereinbarte befristete oder unbefristete Lieferbeziehungen aus wichtigem Grund und jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu beenden.
- 16.2 Die Kündigung aus wichtigem Grund gilt insbesondere, aber nicht nur, in folgenden Fällen:
- Schwere Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der schriftlichen Abmahnung des VERKÄUFERS vom KÄUFER behoben (falls sie behebbar sind) oder beseitigt wurden.
  - Insolvenzverfahren des KÄUFERS, Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder eines gleichwertigen Verfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder die Ablehnung eines Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
  - Wesentliche Änderungen in der Eigentümerstruktur/den Anteilsverhältnissen des KÄUFERS, die es dem VERKÄUFER, z.B. aufgrund eines drohenden Ruf- oder Imageverlustes, unzumutbar machen, die Vertragserfüllung fortzusetzen.
  - Wesentliche negative Veränderungen der technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die Einhaltung des Liefervertrages unzumutbar machen (Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung).

**17. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der weiteren Bestimmungen unberührt.

**18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

- 18.1 Für diese Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem VERKÄUFER und dem KÄUFER gilt das Recht der Bundesrepublik Österreich unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen (insbesondere ROM I+II u. a.) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 in seiner aktuellen Fassung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.2 Bei Rechtsstreitigkeiten gelten die gesetzlich zuständigen Gerichte am Sitz des VERKÄUFERS als vereinbart, wobei sich der VERKÄUFER jedoch das Recht vorbehält, sich an die Gerichte des Landes des KÄUFERS zu wenden. Alternativ sind die Vertragsparteien berechtigt, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Lieferungen und/oder Dienstleistungen ergeben, gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC-Ordnung) von einem nach dieser Ordnung bestellten Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Der Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch (außer die Parteien vereinbaren einvernehmlich, dass die zu verwendende Sprache Deutsch ist).

Bitte beachten: Schoeller-Bleckmann Edelstahlrohr GmbH ist eine österreichische Tochter der Tubacex-Gruppe und zu 99,99 % im Besitz der Tubacex, S.A. - der Obergesellschaft einer industriell führenden multinationalen Gruppe, die 1963 gegründet wurde, sich der Herstellung von nahtlosen Röhren aus Edelstahl und hochnickelhaltigen Legierungen sowie Superlegierungen widmet und ihren Hauptsitz in Llodio (Álava-Spanien) hat. Die Tubacex S.A. hat ihre eigenen Allgemeinen Geschäfts- und Verkaufsbedingungen.